

RS UVS Kärnten 1998/07/06 KUVS- 434/5/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.1998

Rechtssatz

Als Verfolgungshandlung gilt jede, gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Auftrag zur Ausforschung). Insbesondere gilt auch die Erlassung einer Strafverfügung als eine verjährungsunterbrechende Verfolgungshandlung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at